



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1194/7 - Rt/Le

Linz, am 3. April 1984

Bundesgesetz, mit dem das
Lebensmittelbewirtschaftungs-
gesetz 1952 geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

*AMT GESETZENTWURF
13. APR. 84
1984-04-06 fromen*

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Dr. Stohanzl

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellung-
nahme zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1194/7 - Rt/Le

Linz, am 3. April 1984

Bundesgesetz, mit dem das
Lebensmittelbewirtschaftungs-
gesetz 1952 geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 13.102/01-I 3/84 vom 14. Februar 1984

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit
der do. Note vom 14. Februar 1984 versandten Gesetzentwurf
wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I:

Mit der Verfassungsbestimmung des Art. I soll dem Bund
erneut für zwei Jahre die Gesetzgebungs- und Vollziehungs-
kompetenz für solche Belange der Lebensmittelbewirtschaftung
übertragen werden, für die das B-VG grundsätzlich
eine andere Kompetenzverteilung vorsieht.

Wie bereits in der h. Stellungnahme vom 22. März 1982,
Verf(Präs)-1188/4-Gr/Ra/Lw, dargelegt wurde, muß diese
Vorgangsweise vom Standpunkt der vom h. Amt zu wahren
Interessen abgelehnt werden, da damit neuerlich einer

b.w.

- 2 -

zentralistischen Kompetenzkonzentration der Vorzug gegenüber der Erzielung einvernehmlicher, dem Geist einer bundesstaatlichen Ordnung entsprechender Lösungen gegeben wird.

Durch die regelmäßig wiederkehrende Verlängerung dieser Sonderkompetenz kommt es im übrigen zu einer Kompetenzverschiebung zu ungünsten der Länder, der höchstens dann zugestimmt werden könnte, wenn sie das Ergebnis von Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern wäre und die Länder eine entsprechende Gegenleistung an Zuständigkeiten erhielten.

Zu Art. II Z. 1:

Durch den vorliegenden Entwurf sollen über den Kreis der derzeit im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 aufgezählten Lebensmittel und über die Futtermittel hinaus alle Lebensmittel und zur Gewinnung von Lebensmitteln geeigneten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Tiere, darüber hinaus aber auch Düngemittel und Pflanzenschutzmittel der Bewirtschaftung nach dem gegenständlichen Gesetz unterworfen werden. Es ist jedoch in keiner Weise festgelegt, wann und unter welchen Voraussetzungen konkrete Bewirtschaftungsmaßnahmen in Form von Anordnungen zu setzen sind. Dies erscheint unter dem Gesichtspunkt des Art. 18 B-VG jedenfalls als äußerst bedenklich.

Zu Art. II Z. 3 wird angeregt, die Bestimmung, wonach bei der Erlassung von Vorschriften hinsichtlich der Futter-

- 3 -

mittel davon auszugehen ist, daß die Landwirtschaft in die Lage versetzt werden soll, mit dem größtmöglichen ernährungswirtschaftlichen Erfolg zu produzieren, nicht entfallen zu lassen, sondern vielmehr auch auf Düngemittel und Pflanzenschutzmittel zu erweitern.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
